



Alle Rechte vorbehalten ! Nachdruck oder Kopie, auch auszugsweise nicht gestattet ! Informationsblatt !  
Aus dem Inhalt können keine Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden !

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Eine Novellierung des Schornsteinfegergesetzes wurde im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens von der Europäischen Kommission angestoßen. Die Reform des Schornsteinfegergesetzes wurde im November 2008 verabschiedet. Das bisherige Schornsteinfegergesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Das Gesetz wird abgelöst durch das *Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk* vom 26. November 2008.

## 2. Freie Wahl des Schornsteinfegers ab 2013

Ab 2013 ist jeder Hauseigentümer berechtigt, seinen Schornsteinfeger frei zu wählen und auch die Preise mit ihm auszuhandeln.

Der Nachteil besteht darin, dass ab 2013 der Eigentümer selbst für die Überwachung der Feuerstätte zuständig ist. Der Bezirksschornsteinfeger, den es nach wie vor allerdings gibt, überprüft nur noch, ob die festgelegten Fristen eingehalten sind.

## 3. Der Feuerstättenbescheid

Alle Hauseigentümer erhalten einen Feuerstättenbescheid. Mit diesem Feuerstättenbescheid stellen die Bezirksschornsteinfeger fest, wann im Haus welche Schornsteinfegerarbeiten fällig sind. Dieser Feuerstättenbescheid enthält also die Aufgabenstellung, die Sie einem anderen Schornsteinfeger übergeben müssen bzw. es ist ihr persönlicher Terminplan, wann welche Arbeiten von einem zugelassenen Schornsteinfeger Ihrer Wahl durchgeführt werden müssen.

Noch etwas Neues! Auch der Bezirksschornsteinfeger kann zukünftig wechseln, denn die Kehrbezirke werden alle 7 Jahre neu ausgeschrieben.

## 4. Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Bis 2012 bleibt alles beim Alten. Bis Ende 2012 hat jeder Hauseigentümer Zeit, sich für einen Schornsteinfeger zu entscheiden. Einige Schornsteinfeger schicken in ihrem Kehrbezirk bereits heute Aufträge für die Zeit nach 2012, die der Grundstückseigentümer unterschreiben soll, heraus. Das brauchen Sie noch nicht gleich zu tun. Sie haben bis Ende 2012 Zeit, sich zu entscheiden.

## 5. Gemeinsam Leistungen ausschreiben

Eine Möglichkeit, Kosten einzusparen besteht darin, dass sich Eigentümer einer Straße oder eines Quartiers zusammensetzen und gemeinsam die Schornsteinfegerleistungen ausschreiben. Haus & Grund hat bei solchen Projekten schon Erfahrungen gesammelt.

„Eigentümerstandortgemeinschaften“ können auch auf anderen Gebieten helfen, Kosten zu senken und den Werterhalt der Immobilie zu fördern. Haus & Grund fördert und berät zu solchen Projekten.

## 6. Wird es zukünftig einfacher und billiger?

Einfacher wird es wahrscheinlich nicht, denn wie oft ein, nun allerdings vom Hauseigentümer zu beauftragender Schornsteinfeger kommen muss, ist gesetzlich festgelegt.

So regelt z.B. die bundesweit geltende Kehr- und Überprüfungsordnung, wie ein Schornsteinfeger die Betriebs- und Brandsicherheit einer Feuerstätte zu überwachen hat. Er wird also auch weiterhin die vorgeschriebene Messung durchführen und den ungehinderten Abzug der Rauchgase überprüfen. Weiterhin gilt das Bundesimmissionschutzgesetz, hier geht es um den Umweltschutz und es werden Wärmeverlust von Öl –und Gasheizungen, Rußmenge, Ölrückstände und Kohlenmonoxidgehalt gemessen. Bis Ende 2012 sind die Gebühren auch weiterhin festgelegt. Ab 2012 sind die Kosten für die meisten Schornsteinfegerarbeiten frei verhandelbar.

Der Bezirksschornsteinfeger bleibt auch weiterhin zuständig für:

- Kkehrbuch und Kontrolle, ob alle Messungen und kontrollen durchgeführt wurden
- Feuerstättenschau alle 3 1/2 Jahre und Ersatzvornahme nicht durchgeführter Leistungen
- Bauliche Veränderungen und Bauabnahmen

Einen Überblick über notwendige Mess- und Inspektionsfristen gibt folgende Darstellung auf der Rückseite (Quelle: Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks: [www.schornsteinfeger.de](http://www.schornsteinfeger.de) oder auch telefonisch unter

02241/ 340 70

## Überprüfungs- und Messfristen

### Gasfeuerungsanlagen

Betriebsweise	Brennwert-nutzung	Besonderheit	Bundes-KÜO	1. BImSchV	
				älter als 12 Jahre	bis 12 Jahre alt
Raumluftab-hängige Gasfeuerstätte	ohne Brennwert-nutzung	-	jährlich	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	Unterdruck-Abgasanlage	jährlich	-	-
		Überdruck-Abgasanlage	alle 2 Jahre	-	-
		Überdruck-Abgasanlage und selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses	alle 3 Jahre	-	-
Raumluftunab-hängige Gas-feuerstätte	ohne Brennwert-nutzung	-	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	-	alle 2 Jahre	-	-
		Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses	alle 3 Jahre	-	-

## Überprüfungs- und Messfristen

### Ölfeuerungsanlagen

Betriebsweise	Brennwert-nutzung	Besonderheit	Bundes-KÜO	1. BImSchV	
				älter als 12 Jahre	bis 12 Jahre alt
Ölfeuerstätte bei nicht ausschließ-licher Ver-brennung von schwefel-armem Heizöl	ohne Brennwert-nutzung	-	jährlich	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses <sup>1)</sup>	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	-	jährlich	alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO
		Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses <sup>1)</sup>	jährlich	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO
Raumluftab-hängige Öl-feuerstätte zur ausschließ-lichen Verbrennung von schwefel-armem Heizöl	ohne Brennwert-nutzung	-	jährlich	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses <sup>1)</sup>	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	Unterdruck-Abgasanlage	jährlich	alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO
		Unterdruck-Abgasanlage und selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses <sup>1)</sup>	jährlich	alle 5 Jahre nur Ruß und CO	alle 5 Jahre nur Ruß und CO
		Überdruck-Abgasanlage	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO
Überdruck-Abgasanlage und selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses <sup>1)</sup>	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO		
Raumluftunab-hängige Ölfeuerstätte zur aus-schließlichen Verbrennung von schwefel-armem Heizöl	ohne Brennwert-nutzung	-	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre
		Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses <sup>1)</sup>	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
	mit Brennwert-nutzung	-	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 3 Jahre nur Ruß, Öl und CO
		Selbstkalibrierende kontinuierliche Regelung des Verbrennungsprozesses <sup>1)</sup>	alle 3 Jahre	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO	alle 5 Jahre nur Ruß, Öl und CO

<sup>1)</sup>Diese Technik ist zzt. noch nicht verfügbar.

**Bei Problemen fragen Sie den Haus & Grund Verein in Ihrer Nähe**

**Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.**